

Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zur Auflassung der Gewässereigenschaft des Außengebietswasserkanals A 4 (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 13, Flurstück 74/1 und Flur 12, Flurstücke 1/1, 1100, 1/2, 104, 81/1 und 62

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Auflassung der Gewässereigenschaft des Außengebietswasserkanals A 4 im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes „An der Bordwiese“ und Bau des geplanten Regenwasserkanals zum Haybach (1. BA) in der Gemarkung Klein-Winternheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-3388). Antragsteller für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Straße 110 in 55268 Nieder-Olm.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 10.02.2020
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter